

Sächsisches Oberbergamt  
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwal-  
tungsgesellschaft mbH  
Knappenstraße 1  
01968 Senftenberg

### **Vollzug der Sächsischen Hohlraumverordnung (Anzeige von bergtechnischen Arbeiten gemäß § 6 SächsHohlVO)**

**Projekt 712, TO 050  
Gefahrenabwehrmaßnahme Knappensee**

### **Sicherungsphase 1, Teil 2 der geotechnischen Sicherungsarbeiten am Knappensee (ehemaliger Tagebau Werminghoff I)**

Ihre Anzeige vom 30. Oktober 2013

#### **I. Zustimmung**

Das SächsOBA stimmt der Durchführung der angezeigten bergtechnischen Arbeiten entsprechend § 6 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 SächsHohlVO nach Maßgabe der unter III. festgesetzten Anordnungen zu. Diese Zustimmung beinhaltet gleichzeitig die Zustimmung gemäß § 2 Abs. 4 der Vereinbarung über die Durchführung von polizeirechtlichen Maßnahmen durch die LMBV mbH im Rahmen des § 3 VA BKS (Polizeivereinbarung).

#### **II. Unterlagen**

Dieser Zustimmung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Anzeige zur Durchführung von bergtechnischen Arbeiten zur Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern „Sicherungsphase 1 (Teil 2) der geotechnischen Sicherungsarbeiten am Knappensee (ehemaliger Tagebau Werminghoff I)“ vom 30. Oktober 2013.
- Maßnahmen zur Gefahrenabwehr am Knappensee (ehemaliger Tagebau Werminghoff I) gemäß Sächsischer Hohlraumverordnung - Bereiche G, S und T - Durchführung der dynamischen Kippenstabilisierung mittels RDV und LRDV einschließlich Böschungsprofilierung, Geotechnische Entwurfs- und Genehmigungsplanung sowie Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf Belange Dritter, Überarbeitung Januar 2013, ARGE Werminghoff, G.U.B. Ingenieur AG, Hauptniederlassung Zwickau, BIUG GmbH Freiberg, Stand Januar 2013

**Ihr/e Ansprechpartner/-in**  
Dr.-Ing. Falk Ebersbach

**Durchwahl**  
Telefon: +49 3731 372-2101  
Telefax: +49 3731 372-1009

falk.ebersbach@  
oba.sachsen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**  
30. Oktober 2013

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
21-4772.08

Freiberg,  
12. November 2013

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Oberbergamt  
Kirchgasse 11  
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

**Bereitschaftsdienst**  
**außerhalb der Dienstzeiten:**  
+49 151 16133177

**Besuchszeiten:**  
nach Vereinbarung

**Parkmöglichkeiten für**  
**Besucher**  
können gebührenpflichtig auf dem  
Untermarkt und im Parkhaus an  
der Beethovenstraße genutzt  
werden.

Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.





- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Abstimmung der o.g. Genehmigungsplanung:
  - Gemeinde Lohsa vom 15.05.2012 und 20.06.2012
  - Stadt Hoyerswerda vom 15.03.2012
  - Landestalsperrenverwaltung vom 23.05.2012
  - Landesdirektion Sachsen vom 24.05.2012
  - Landkreis Bautzen vom 22.05.2012
  - LAG Naturschutz vom 25.05.2012
  - Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien vom 22.05.2012

### III. Anordnungen

Die in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange enthaltenen Hinweise und Forderungen waren im Rahmen der Abstimmung der Genehmigungsplanung durch das SächsOBA geprüft worden. Mit Schreiben vom 25. Januar 2013 wurde den o.g. Trägern öffentlicher Belange die daraufhin überarbeitete Genehmigungsplanung, welche Grundlage der vorliegenden Anzeige ist, übersandt und mitgeteilt, in welcher Art und Weise die Hinweise und Forderungen in der Planung und im Bauablauf berücksichtigt werden sollen. Diese Abstimmungsergebnisse sind in der Ausführung zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere:

1. Flächen der Feuerwehr, insbesondere Zufahrten und Bewegungsflächen zu Löschwasserentnahmestellen sind im Brand- und Gefahrenfall ständig für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes freizuhalten. Notwendige Ausweichvarianten sind mit dem zuständigen Gemeindeführer abzuklären.
2. Erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen im Vorhabensbereich sind an den entsprechenden Stellen anzubringen. Allgemeine Gefahrenstellen sind ausreichend und wirksam abzusperren.
3. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ist durch die einzelnen Fachgewerke eine ausreichende Anzahl von geeigneten und funktionstüchtigen Handfeuerlöschern vorzuhalten.
4. Es ist sicherzustellen, dass bei Gefahrensituationen unverzüglich Meldungen an die zuständigen Stellen abgesetzt werden können (wie z. B.: Vorhaltung eines Funktelefons). Ein Havarie- und Notfallplan ist zu erstellen und auf der Baustelle vorzuhalten. Die Beschäftigten sind dahingehend zu unterweisen.
5. Bei einer Gefahrensituation während der Arbeitszeit ist zu gewährleisten, dass eine kundige Person die Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes vor Ort empfängt und einweist sowie auf bestehende Gefahren hinweist.
6. Die Forderungen des Waldbrandschutzes sind zu beachten, einzuhalten und umzusetzen.





7. Maßnahmen im Bereich von Trinkwasserleitungen bzw. wassertechnischen Anlagen sind im Vorfeld mit den Wasserversorgungsunternehmen sowie dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.
8. Notwendige Straßensperrungen oder Verkehrsraumeinschränkungen sowie die Ertüchtigung von Baustraßen sind vom Vorhabensträger mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden abzustimmen. Für den überregionalen Radweg „Seenlandroute“ ist eine bauzeitliche Wegeumleitung auszuweisen.
9. Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVer-  
mKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmar-  
ken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesi-  
chert werden.
10. Sämtliche Arbeiten sind so zu planen und auszuführen, dass bei Hochwasser keine weiteren unvermeidbaren Folgeschäden entstehen können. Insbesondere sind dann alle Geräte und sonstigen Einrichtungen, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, aus den potentiell betroffenen Gefahrenbereichen zu entfernen.
11. Im Zusammenwirken mit der jeweils für die Gewässer unterhaltungspflichtigen Körperschaft (LTV bzw. Gemeinde) ist sicherzustellen, dass sämtliche Einrichtungen zur Wasserstands-, Durchfluss- bzw. Hochwasserregulierung an den Zuflussgewässern, Vor- und Umflutern ständig einsatzbereit sind und entsprechend überwacht bzw. gesteuert werden.
12. Bei Auslösung von Katastrophenalarm (HW-Warnstufe 4) oder -voralarm (Warnstufe 3) sind sämtliche weiteren Arbeiten im Bereich und im Umfeld von Gewässern mit dem Katastrophenschutzstab des Landkreises Bautzen und mit der LTV abzustimmen.
13. Die vorhandenen Gehölze sind vor einer Fällung von einem fachkundigen Spezialisten auf das Vorhandensein von Höhlen zu untersuchen. Potentielle Quartierbäume im Bereich des Baufeldes sind vor Beginn der Rodungsarbeiten durch einen Fachgutachter auf Fledermausquartiere zu untersuchen. Soweit die Möglichkeit besteht, dass Tiere in den Bäumen überwintern, sind diese als potentielle Fledermausquartiere zu kennzeichnen und vor einer Fällung visuell mit Ausspiegelung oder endoskopisch auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu überprüfen.
14. Soweit die Höhlen unbesetzt sind, sind sie zu verschließen oder mit einem „One-way-Pass“ zu versehen. Soweit die Quartiere besetzt sind, darf der Baum erst nach Beendigung der Winterruhe der Fledermäuse gefällt werden. Die Fällarbeiten der als potentielle Quartierbäume gekennzeichneten Bäume (ohne sicheren Quartiernachweis) sind zwingend durch einen qualifizierten Fachgutachter zu begleiten. Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Die bei den Erfassungsarbeiten ermittelten Art-Daten sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zuzuleiten.



15. Für alle baulichen Anlagen im Sperrbereich ist rechtzeitig vor Beginn der Bau-  
maßnahmen eine Beweissicherung durchzuführen.
16. Die evtl. Zwischenlagerung baulicher Anlagen ist mit der Gemeinde abzustim-  
men. Sollten im Zuge der Gefahrenabwehr Beeinträchtigungen baulicher Anla-  
gen erfolgen, sind diese nach Sanierungsabschluss zu entschädigen.
17. Im Rahmen der weiteren Planung sind durch die ARGE Werminghoff bzw. die  
ökologische Fachbegleitung Rekultierungsmaßnahmen einschließlich hierfür er-  
forderlicher Nachsorge- und Pflegeleistungen zu erarbeiten. Erforderliche Aus-  
gleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage einer Eingriffs- Ausgleichbilanzierung  
festzulegen. Diese sind mit der Gemeinde, der unteren Naturschutzbehörde und  
den Flächeneigentümern abzustimmen.
18. Für die Betroffenheit bestimmter Artengruppen (Fischotter, Amphibien, Repti-  
lien, Vögel und Fledermäuse) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu er-  
stellen. Darin sind erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen während  
der Gefahrenabwehrmaßnahme festzulegen.
19. Schilf- und Flachwasserzonen, sonstige besonders geschützte Biotope und Ge-  
hölzbereiche sind mindestens im gleichen Umfang wie sie bislang vorhanden  
waren, wieder anzulegen. Für die Rekultivierung der Schilfbereiche sind vor-  
zugsweise die seeseitig vorhandenen Rhizome zu verwenden.
20. Die Rekultivierung der Gehölzbereiche ist, in Abhängigkeit von der Zustimmung  
der Flächeneigentümer, mit standortheimischen Laubgehölzen (vorzugsweise  
Stieleichen, Eschen und Weiden) durchzuführen.
21. Das eingesetzte Personal ist nachweislich über die geotechnischen Vorgaben  
und Verhaltensanforderungen zu belehren.
22. Für Grundstücke und Gebäude, die durch Nutzungsvertrag durch die LMBV  
mbH übernommen werden sowie die einzelnen Baustellen, ist die Verkehrs-  
sicherung durch die LMBV bzw. die ausführenden Unternehmen zu gewährleis-  
ten.
23. Während der Gefahrenabwehrmaßnahme ist die Bedienung des Auslaufbau-  
werkes zu gewährleisten. Die Nutzung des Speicherbeckens als Hochwasser-  
rückhalteraum bis zum Vollstau (ZV) = 126,00 m NN muss während der Gefah-  
renabwehrmaßnahme am SB Knappenrode ohne Einschränkungen möglich  
sein.
24. Nach Bauende ist eine förmliche Abnahme unter Einbeziehung der LTV durch-  
zuführen. Nach Abschluss der Maßnahme sind der LTV alle Bestandsunterla-  
gen zu übergeben, die für den wasserwirtschaftlichen Anlagenbetrieb und für  
Grundstücksbelange erforderlich sind.



25. Zur Überwachung von möglichen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse im Umfeld der Sanierungsarbeiten sowie zur Beweissicherung ist ein lokales Grundwassermonitoring durchzuführen. Die Überwachungen sind verbal und grafisch zu dokumentieren und zu bewerten.
26. Zur Überwachung der Seewasserqualität ist ein Monitoring gemäß der Aufgabenstellung vom 14.10.2013 sowie den Festlegungen des Protokolls vom 06.11.2013 durchzuführen
27. Mit Wirkung vom 01. Mai 2014 ist der für die Sanierungsphase 1 erforderliche Sperrbereich vor Ort im Rahmen der „vorbereitenden Leistungen“ einzurichten. Bis zum Beginn der Sanierungsarbeiten (bzw. mit Überschreiten des geotechnischen Grenzwasserstandes) muss der Sperrbereich vollumfänglich wirksam sein.
28. Betriebsereignisse, Unfälle oder sonstige Ereignisse, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den auszuführenden Sanierungsarbeiten stehen und von besonderer Bedeutung sind, wie z. B.
  - tödliche Unfälle
  - schwere Unfälle, Massenunfälle (ab 2 Personen)
  - Verpuffungen, Aufflammungen, Brände
  - Brüche, Senkungen
  - Verunreinigungen von Gewässern, Boden und Luft
  - Ereignisse bei der Behandlung, Lagerung, Ablagerung oder beim Transport von umweltgefährdeten Abfällen oder Gefahrstoffen

sowie Ereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen bzw. Besorgnis auslösen sind unverzüglich dem Sächsischen Oberbergamt anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Unternehmen, Ereignisort
- Datum, Uhrzeit des Eintritts des Ereignisses
- Angaben über Entstehung, Hergang und Ausmaß
- eingetretene Folgen und veranlasste Maßnahmen

Sie ist zu richten an Sächsisches Oberbergamt

**während** der Dienstzeit:

Mo – Do von 7.00 – 15.00 Uhr  
Fr von 7.00 – 13.00 Uhr  
Tel.: 037 31/ 372 – 0  
Fax: 037 31/ 372 – 11 79

**außerhalb** der Dienstzeit einschließlich an Wochenenden und Feiertagen:

Tel.: 0151/16 13 31 77

(landesweiter Bereitschaftsdienst des Sächsischen Oberbergamtes).



#### IV. Hinweis

Sollten die privatrechtlichen Zustimmungen der Grundeigentümer, Eigentümer von baulichen Anlagen, von Pächtern oder sonstigen Betroffenen, soweit erforderlich, bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, werden diese durch Verwaltungshandeln des SächsOBA auf der Grundlage der SächsHohlrVO ersetzt. Damit wird gewährleistet, dass der Sperrbereich ab dem 01. Mai 2014 wirksam wird.

#### V. Begründung

Die sachliche Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes für diese Entscheidung ergibt sich aus § 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191)

Die Zuständigkeit für den Arbeitsschutz ergibt sich gemäß § 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 227 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten nach dem Arbeitsschutzgesetz (SächsArbSchGZuVO) vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416).

Die angezeigten Maßnahmen sind zur Abwehr von Gefahren aus dem Braunkohlenaltbergbau, konkret zur Verhinderung des geotechnischen Standsicherheitsversagens erforderlich. Diese werden durch das Sächsische Oberbergamt auf Grundlage des § 3 SächsHohlrVO i. V. mit §§ 3 und 12 des Sächsischen Polizeigesetzes veranlasst. Somit ist der Freistaat Sachsen der Träger der Gefahrenabwehrmaßnahmen.

Die Anordnungen unter III. ergehen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit sowie der Beschäftigten bei der Durchführung der vorgesehenen Gefahrenabwehrmaßnahmen sowie zur Sicherstellung der Berücksichtigung der Maßgaben der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Abstimmung gemäß § 2 Abs. 4 der Polizeivereinbarung.

#### VI. Kostenfestsetzung

Gemäß §§ 1, 2, 6 und 12 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) wird für diese Entscheidung eine Gebühr in Höhe von insgesamt:

**500,- EUR**

(in Worten: fünfhundert Euro)

festgesetzt. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus lfd. Nr. 18 Tarifstelle 7 der Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung

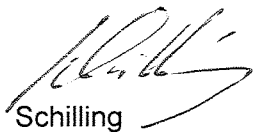


der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410)

Es wird gebeten, den Betrag unter Nutzung des beiliegenden Überweisungsformulars auf das Konto der Hauptkasse Sachsen, Außenstelle Chemnitz zu überweisen.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt, Postfach 13 64, 09583 Freiberg bzw. Kirchgasse 11, 09599 Freiberg Widerspruch eingelegt werden.



Schilling  
Referatsleiter



Anlagen: Rechnung mit Überweisungsträger, Anzeige mit Sichtvermerk